

## Reglement Jokertage und Dispensationen

### Jokertage

Gemäss §30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die bezogenen Jokertage, indem sie diese in der Absenzenliste einträgt.

Der Bezug der Jokertage muss der Klassenlehrperson sowie allfälligen weiteren Lehrpersonen, bei denen die Schülerin/der Schüler am betreffenden Tag bzw. an den betreffenden Tagen Unterricht hat, vorgängig mitgeteilt werden. Die Schülerin/der Schüler informiert sich über den verpassten Schulstoff und ist selber für dessen Aufarbeitung verantwortlich.

### Der Bezug der Jokertage ist nicht erlaubt:

- an Besuchstagen
- bei speziellen Klassenaktivitäten (Schulreise, Theateraufführung, etc.)
- während Projektwochen
- an gemeinsamen Schulanlässen (Ausnahme: Schlussfest der Sekundarschule vor den Sommerferien)

Die Jokertage dürfen aber als Ferienverlängerung (vor/nach den Schulferien) verwendet werden.

**Ein Übertrag von nicht bezogenen Jokertagen auf das nächste Schuljahr ist nicht möglich.**

### Dispensationen

Aus zureichenden Gründen und unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse der Schülerin/des Schülers können ausserhalb der Jokertage weitergehende Dispensationen bewilligt werden.

Dispensationsgründe sind gemäss §29 der Volksschulverordnung insbesondere:

- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Schriftliche Gesuche für Dispensationen bis zu zwei Tagen sind der Klassenlehrperson einzureichen.

Gesuche für Dispensationen von mehr als zwei Tagen sind möglichst frühzeitig schriftlich an die Schulleitung (Postfach 157, 8413 Neftenbach oder [schulleitung@schule-neftenbach.ch](mailto:schulleitung@schule-neftenbach.ch)) zu richten.

Ausnahme: Die Bewilligung von Schnupperlehren liegt in der Kompetenz der Klassenlehrperson, auch wenn diese länger als zwei Tage dauern.